

Hörbuch

1. Einführung: Unter Hörbüchern werden Sprachaufnahmen aller Art verstanden, die allein oder in Kombination mit Musik und Geräuschen auf Tonträgern (wie z.B. MC, CD, MP3-CD oder DVD) vervielfältigt und verbreitet, über das Internet öffentlich zugänglich gemacht oder zum Download angeboten werden. Die Hörbücher lassen sich unter urheberrechtlichen Aspekten u.a. in folgende Arten einteilen: Original-Hörbuch, Lesung, Vortrag, Hörspiel, Feature, Collage, Archivaufnahme/Tondokument, CD-ROM/Multimediaprodukt, der Soundtrack mit Dialogen und die Ergänzung zum Buch.

2. Gesetzliche Grundlagen: Die zu beachtenden Regelungen für das Hörbuch befinden sich hauptsächlich im Urheberrechtsgesetz und daneben auch im Verlagsgesetz.

3. Erläuterungen:

a) Ausübende Künstler

Grundsätzlich spielen die → *Ausübenden Künstler* im Verlagsbereich keine Rolle. Die einzige Ausnahme bildet die Hörbuchproduktion. Für das künstlerische Leistungsergebnis wird sog. Leistungsschutz gewährt (§ 73 UrhG). Es sind alle Leistungen geschützt, die im Zusammenhang mit der Interpretation stehen. Dabei ist es völlig unerheblich, ob ein → *Werk* im Sinne des UrhG, Volkskunst oder ein gemeinfreies Werk interpretiert wird (§ 74 UrhG). Das Entstehen des Leistungsschutzes ist nicht davon abhängig, ob die Leistung durch einen Durchschnitts- oder Spitzeninterpreten erbracht wird. Bekanntheitsgrad des Künstlers und Qualität der Leistung haben auf das Entstehen des Anspruches keinen Einfluss.

b) Der Regisseur

Der Regisseur leitet die Interpreten, d.h. die Sprecher, an. Insoweit gehört er, insbesondere bei Lesungen, zu den ausübenden Künstlern. Bei Hörspielen ist es vorstellbar, dass der Regisseur, je nach dem Umfang seiner Tätigkeit, sogar zum Bearbeiter (*Schulze* RzU, OLGZ 217), zum Miturheber oder zum Urheber des Sammelwerkes wird. Übt der Regisseur keinen Einfluss auf die Interpretation aus, stehen ihm keine Rechte zu (AG Hamburg ZUM 2002, 661).

c) Der Tonregisseur

Der Tonregisseur kann ebenfalls ausübender Künstler sein. Voraussetzung dafür wäre, dass seine Leistung weit über das Handwerkliche eines Tonmeisters hinausgeht und er eine interpretatorische Leistung erbringt (vgl. zum Urheberrecht des Mischtonmeisters beim Filmwerk: BGH ZUM 2002, 821). Die Bezeichnung als Tonregisseur reicht nicht aus, um Leistungsschutzrechte geltend machen zu können.

d) Der Tonmeister / Toningenieur

Der Tonmeister (Toningenieur) selbst ist kein ausübender Künstler, da er nur eine handwerkliche Leistung erbringt (Vgl. OLG Hamburg *Schulze*, RzU, OLGZ Nr. 326; BGH *Schulze*, RzU, BGHZ Nr. 310 sowie den Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985 und Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes; BT-Drucks. 11/4929 vom 07.07.1989). Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind die Tonmeister in der Regel fest angestellt. Häufig wird bei der Hörbuchproduktion die Aufgabe des Tonmeisters in Personalunion durch den Regisseur wahrgenommen. Die Anforderungen, die an einen Tonmeister bei einer Lesung oder einem Hörspiel gestellt werden, sind sehr unterschiedlich, weshalb jeweils nur für den Einzelfall festgestellt werden kann, ob eine interpretatorische Leistung vorliegt, die einen Leistungsschutz nach sich zieht. Unabhängig davon ist es wahrscheinlicher, dass die leistungsschutzrechtlich relevante Leistung eher durch den Tonregisseur als durch den Tonmeister erbracht wird.

e) Namensnennungsverpflichtung

Allen Urhebern, Fotografen und ausübenden Künstlern steht ein Anspruch auf Namensnennung zu (§ 13 UrhG).

Folgende Möglichkeiten der Namensnennung sind denkbar:

- lesbar auf der Hülle (von außen),
- lesbar im Booklet,
- lesbar auf dem Tonträger,
- hörbar auf dem Tonträger.

f) Produktwerbung

Seit 1997/98 gibt es im Internet Hörproben bzw. Hörbücher. Sofern diese Art der Nutzung beabsichtigt ist, sollten zudem das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Vervielfäl-

tigungsrecht (download) erworben werden. Da diese Art der Nutzung urheberrechtlich relevant ist, muss ein Rechtserwerb erfolgen. Wichtig ist, dass die Nutzung des Ausschnitts kein Surrogat für den Erwerb des Hörbuchs darstellt. Eine Berufung auf das Zitatrecht scheidet aus, weil keine Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk stattfindet.

4. Rechtsprechung:

a) BGH ZUM 2002, 144 – Kinderhörspiele

Der BGH hat festgestellt, dass sich auch die Verfasser von Kinderhörspielen auf das Recht zur Honoraranpassung (§ 36 a. F. UrhG) berufen können, ohne dass die unerwartet hohen Erträgnisse aus der Nutzung seines Werkes gerade auf seinem schöpferischen Beitrag beruhen müssen. Die Klägerin war Verfasserin zahlreicher Manuskripte für Kinderhörspiele. Für jedes der streitgegenständlichen Hörspiele erhielt sie ein vereinbartes Honorar. Bezüglich der Honorarvereinbarung war ihr zu Beginn der Zusammenarbeit mit der Beklagten bedeutet worden, dass ein nennenswerter Ertrag aus dem Verkauf nicht zu erwarten sei. Von dem erfolgreichen Verkauf der Kassetten erfuhr die Klägerin erst später und verlangt nun eine Anpassung der Verträge und Zahlung der Differenz zu einem angemessenen Honorar. Dies lehnte die Beklagte im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass der Erfolg der Hörspiele nicht so sehr auf den schöpferischen Leistungen der Klägerin als auf den aus anderen Filmen und Romanen bekannten Figuren, für deren Verwendung die Beklagte Lizenzgebühren gezahlt hatte, so wie auf den besonderen Verkaufsaktivitäten und dem guten Namen der Beklagten beruhe.

Der BGH gab der Klägerin Recht und entschied: „Der Urheber, der nach § 36 Abs.1 UrhG eine angemessene Beteiligung fordert, braucht nicht darzutun, dass die unerwartet hohen Erträgnisse aus der Nutzung seines Werkes gerade auf seinem schöpferischen Beitrag beruhen. Doch kann ein grobes Missverhältnis zwischen der vereinbarten Gegenleistung und den Erträgnissen dann zu verneinen sein, wenn der Urheber nur einen untergeordneten Beitrag zu dem Werk geleistet hat“. Hinsichtlich der Höhe der Vergütungsanpassung stellte er fest: „Der Urheber, der nach § 36 Abs. 1 UrhG Anspruch auf Einwilligung in eine Vertragsänderung hat, kann die Anhebung seiner Vergütung auf eine (noch) angemessene Beteiligung beanspruchen.“

Eine Anhebung, durch die lediglich das grobe Missverhältnis entfällt, reicht nicht aus.“

b) BGH ZUM 2002, 549 – Musikfragmente

Die Anwendung von § 36 a.F. UrhG wurde durch den BGH in diesem Fall auch für Komponisten (für Hörspiele) bejaht. Der Kläger – damals Student der Musik – räumte der Beklagten Nutzungsrechte an 152 Musikkompositionen ein. Es handelt sich dabei um kurze, kaum länger als eine Minute dauernde Stücke – von den Parteien als Musikfragmente bezeichnet –, die die Beklagte als Hintergrund- und Begleitmusik für Kinderhörspiele verwendete und verwendet. Damals habe kein Anlass zu der Annahme bestanden, dass seine Musik laufend immer wieder verwendet werden würde. Der Kläger erfuhr von dem Umfang der Nutzung seiner Werke erst im Juni 1996 und verlangte Honoraranpassung, obwohl die damals vereinbarte Vergütung durchaus branchenüblich war. Der BGH ist der Ansicht, auch eine branchenübliche Vergütung kann i.S. von § 36 Abs.1 UrhG in einem groben Missverhältnis zu den Erträgen aus der Nutzung des Werks stehen.

Ein Anpassungsanspruch sei auch dann nicht ausgeschlossen, wenn es branchenüblich sei, untergeordnete Beiträge mit einem Pauschalhonorar abzugelten. Denn von einem untergeordneten Beitrag konnte im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden; die Musik trage nicht unwesentlich zu dem Gesamtwerk einer Hörspielproduktion bei. Vielmehr kommt den zur Unterstreichung dramatischer Effekte eingesetzten Musiksequenzen eine maßgebliche, den Gesamteindruck prägende Wirkung zu.

c) KG ZUM 2004, 379 – Hörproben im Internet

Das Kammergericht hat festgestellt, dass das Einstellen von Hörproben in das Internet keine Verletzung der Verwertungsrechte des Rechteinhabers darstellt. Es führte aus, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 19.12.1960 auch das Recht erworben wurde, die Darbietung auf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannte Nutzungsarten zu nutzen. Hinsichtlich der Bewerbung des Werks durch Hörproben hat das Kammergericht Folgendes festgestellt:

Es besteht nicht die Möglichkeit zum Download.

Es werden nur Ausschnitte angeboten, insoweit gibt es kein Surrogat zum Erwerb der CD.

Unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten (BGH GRUR 1970, 40, 42 – Musikverleger) ist es zulässig, Kaufanreize zu schaffen. Dabei wird an die Auswertungspflicht des Lizenznehmers angeknüpft. Verletzungen der Interessen des Berechtigten sind durch diese Form der Werbung nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang ist auch die Werbepflicht als Bestandteil der Ausübungspflicht im Rahmen des Lizenzvertrags zu sehen (Vgl. dazu *Osterrieth* in: Pfaff/Osterrieth, Lizenzverträge, Formularcommentar, S. 188).

5. Sonstiges:

a) Vergütungsbeispiele – Autor

- Garantiehonorar für Hörbuchrechte: 1.500,- bis 3.700,- Euro
- Vergütung des Autors: 10 % vom Händlerabgabepreis
- Online-Vergütung des Autors: 30 % der Printvergütung bis 50 % der Online-Nettoerlöse (*Schippan*, ZUM 2004, 188, 192).

b) Vertragsarten

Folgende Vertragsarten spielen u.a. im Hörbuchbereich eine Rolle: Optionsvertrag, Verlagsvertrag, Bestellvertrag, Bearbeitervertrag, Übersetzungsvertrag, Musikvertrag, Illustratorenvertrag, Sprechervertrag, Bandübernahmevertrag, Vertrag mit Veranstalter, Lizenzvertrag sowie Downloadvertrag.

6. Checkliste:

a) Vertragsgestaltung

- Sind alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte für eine umfassende Vermarktung der Hörbuchproduktion erworben worden?
- Welche Personen müssen aus urheberrechtlicher Sicht in die Realisierung der Hörbuchproduktion mit einbezogen werden?
- Sind von allen beteiligten Leistungsschutzberechtigten die notwendigen Rechte erworben worden?
- Ist mit allen Berechtigten eine vertragliche Regelung über die Art und Weise der Erfüllung des Anspruches auf Namensnennung getroffen worden?
- Ist bei der Verwendung von Zitaten eine ordnungsgemäße Quellenangabe vorgenommen worden?

- Ist bezüglich der Vergütungsansprüche aus der Zweitverwertung ein Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT oder der GVL abgeschlossen worden?

b) Regisseur

- Sofern der Regisseur als ausübender Künstler Zahlungen von der GVL begehrt, muss aus dem Vertrag deutlich werden, dass er ausschließlich als ausübender Künstler und nicht als Urheber (z.B. Bearbeiter) tätig geworden ist.

7. Querverweise: *angemessene Vergütung, ausübende Künstler, Verlagsvertrag, Vertragsgestaltung, Verwertungsgesellschaften*